



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	10. IFRS-FA / 30.10.2012 / 09:00 - 10:00 Uhr
TOP:	07 – Financial Instruments
Thema:	Review Draft Hedge Accounting
Papier:	10_07a_IFRS-FA_FI_HA_Inkonsistenzen

A. Vorbemerkungen

- 1 Diese Unterlage dient der Analyse des Draft „Hedge Accounting“ durch den IFRS-FA und zur Aufdeckung von eventuellen Fehlern und Inkonsistenzen im Draft.
- 2 Der IFRS-FA hatte sich in seiner 9. Sitzung erstmals mit dem Draft befasst. Dabei wurden überwiegend die Inhalte vorgestellt und erörtert; eine Diskussion eventueller Unstimmigkeiten im Text und Struktur des Draft wurde noch nicht vertieft.
- 3 Der IFRS-FA hatte die DRSC-Arbeitsgruppe (AG) „Finanzinstrumente“ gebeten, sich u.a. mit diesem Draft zu befassen und eventuelle Unstimmigkeiten oder Fehler im Text und Struktur des Draft aufzudecken und zu erörtern. Dies ist in der AG-Sitzung am 9. Oktober 2012 erfolgt. Die Ergebnisse sind in diese Unterlage eingearbeitet. Zugleich wurde das Protokoll der AG-Sitzung als Unterlage **10_07b** für diese IFRS-FA-Sitzung zur Verfügung gestellt.
- 4 Auf Basis dieser Unterlage soll der IFRS-FA seine Diskussion fortsetzen. Diese Unterlage sowie die Ergebnisse der Diskussion aus der 10. Sitzung werden Grundlage sein für den Entwurf einer Stellungnahme des IFRS-FA an den IASB zum Review Draft. Die Diskussion sollte in dieser Sitzung abgeschlossen werden, da der IASB planungsgemäß 90 Tage nach Veröffentlichung des Draft (das war am 7. September 2012) den geänderten IFRS 9 veröffentlichen will – also vsl. im Dezember 2012. Evtl. können noch Erkenntnisse aus dem Feldtest berücksichtigt werden. Eine Vollendung der Stellungnahme bis Mitte November sollte aber sichergestellt werden.



B. Potenzielle Unklarheiten/Fehler/Inkonsistenzen

1. Zielsetzung und Anwendungsbereich (Draft Abschnitt 6.1)

(a) Abgrenzung zu Portfolio-FV-Hedges nach IAS 39

- 5 Beim Anwendungsbereich stellt sich die Abgrenzungsfrage zu denjenigen Vorschriften, welche die „Portfolio-FV-Hedges für Zinsrisiken“ nach IAS 39 betreffen. Diese sollen gemäß IASB weiterhin gelten, somit bleibt ein „Rest-IAS 39“ erhalten und gültig.
- 6 Im Draft wird an verschiedenen Stellen auf die evtl. Anwendung bestimmter Tz. aus IAS 39 verwiesen. Die konkreten Tz. sind aber nicht immer identisch aufgezählt:
 - IFRS 9.6.1.3 verweist auf IAS 39.81A, 89A, AG114-132;
 - Tz. 5.2.3/5.3.2/5.7.1(a)/5.7.2/5.7.3 verweisen auf Tz. 89-94.
- 7 Im Draft, Appendix C, C40 und C46 (Folgeänderungen in IAS 39) ist aufgeführt, welche Tz. des Abschnitts Hedge Accounting in IAS 39 geändert/gestrichen werden.
- 8 Zudem enthält IFRS 9 Textziffern, die bestimmten Textziffern in IAS 39 gleichen oder ähnlich sind. Hier ist die Frage, ob/warum redundante oder ähnliche Regeln beider Standards gelten sollen. Dies betrifft folgende Textziffern:
 - IAS 39.89 --> IFRS 9.6.5.8 analog und fast wortgleich, jedoch an IFRS 9 angepasst;
 - Tz. 89A --> Regelung in IFRS 9 nicht vorhanden und auch nicht erforderlich;
 - Tz. 90 --> keine analoge Regelung in IFRS 9;
 - Tz. 91 --> korrespondierende, aber abweichende Regelung in Tz. 6.5.6;
 - Tz. 92 --> teils analog in Tz. 6.5.8 geregelt;
 - Tz. 93 --> analoge Regelung in Tz. 6.5.8(b) am Ende;
 - Tz. 94 --> analoge, fast wortgleiche Regelung in Tz. 6.5.9.
- 9 Insgesamt ist das Zusammenspiel von IAS 39 und IFRS 9 formal nicht deutlich. Zwar ist gewollt, dass ein Teil der Regeln in IAS 39 (Portfolio-FV-Hedges) erhalten bleibt und hier ein Zusammenspiel beider Standards nötig – wenn auch schwierig – ist, aber offenkundig sind auch einzelne Regeln zum allgemeinen Hedge Accounting in IAS 39 weiterhin gültig. Hier wäre die Anwendung beider Standards parallel jedoch höchst fraglich. **Es sollte hier auf die unklare und formal auch nicht korrekte Abgrenzung bzw. Streichung/Änderung von IAS 39-Textziffern kritisch hingewiesen werden.**



(b) Ausdehnung des Anwendungsbereichs um Nicht-Finanzinstrumente

- 10 Beim Anwendungsbereich ist festzustellen, dass wegen der Regeln zum Hedge Accounting (auch schon nach IAS 39) zahlreiche Bilanzierungssachverhalte unter den Anwendungsbereich des Standards fallen, die gar keine Finanzinstrumente darstellen, aber wie Finanzinstrumente behandelt werden. Diese sind bisher in IAS 39.2-5 geregelt. Der Anwendungsbereich für IFRS 9 wird weiterhin über IAS 39 geregelt, und zwar durch Verweis in IFRS 9 auf IAS 39.
- 11 Der Draft schlägt vor, den Anwendungsbereich von IFRS 9 durch Anwendung der FV-Option für (a) *own use*-Kontrakte, die ohne FV-Option einen Accounting Mismatch erzeugen würden, und (b) Kredite/Kreditzusagen, deren Kreditrisiken ökonomisch gesichert werden, auszuweiten. Diese Änderungen sind formal als Anpassung von IAS 39, dort Tz. 4, 5, 5A, vorgesehen (vgl. Draft, App. C, Tz. C36), wonach beide Sachverhalte in den Anwendungsbereich von IAS 39 einbezogen sind. Hierfür gelten dann die allgemeinen Bedingungen der FV-Option gemäß IFRS 9.4.2.2. Zusätzlich, aber widersprüchlich, wird im Draft in Tz. 6.7.1 geregelt, dass die FV-Option auch für Kreditzusagen außerhalb des Anwendungsbereichs von IAS 39/IFRS 9 zulässig ist – und zwar nach anderen Bedingungen als in Tz. 4.2.2. Diese werden nach Tz. 6.7.1 wie folgt aufgeweicht:
- FV-Option ist hier auch nachträglich (nach Erstantritt) möglich;
 - FV-Option ist hier auch widerruflich möglich;
 - FV-Option ist hier auch partiell (also auf einen Anteil des FI) anwendbar.
- Dadurch wird offensichtlich, dass die FV-Option im Falle von Krediten/Kreditzusagen mit Absicherung des Kreditrisikos vor allem als Hedge Accounting-Ersatz – mit teils HA-ähnlichen (spätere Designation, Teildesignation), teils aber auch untypischen (widerrufliche Option) Merkmalen – ausgestattet wird.
- 12 Diese beiden Sachverhalte einzubeziehen erscheint willkürlich bzw. selektiv. Hinzu kommt, dass die Anwendung der FV-Option nun nicht mehr einheitlichen Kriterien unterliegt. **Es sollte hier auf die Willkür beim Anwendungsbereich sowie auf die uneinheitlichen Vorschriften zur FV-Option kritisch hingewiesen werden. Es sollte in diesem Zusammenhang auch auf die unsystematische Behandlung des Kreditrisikos (Ausschluss als Risikokomponenten entgegen dem Grundsatz; Einbezug durch FV-Option, hierunter auch weitere Non-FI, die der Bilanzierung von FI gleichgestellt werden) hingewiesen werden.**



2. Sicherungsinstrumente (6.2)

- 13 Es stellt sich hierbei die Folgefrage, ob und ggf. warum Kreditderivate nicht explizit von den designierbaren Sicherungsinstrumenten ausgeschlossen werden, da diese faktisch und implizit nicht für das Hedge Accounting zulässig sind.
- 14 **Es wäre hier zu erörtern, ob ein systematischer Ausschluss der Kreditderivate explizit notwendig ist oder ob dies implizit über den Abschnitt 6.7.1 genügt, und ob ein entsprechend kritischer Hinweis erfolgen sollte.** Es sollte aber – zumindest im Sinne des Review Draft – nicht mehr diskutiert werden, ob die Zulässigkeit von Kreditderivaten bzw. des Kreditrisikos für das Hedge Accounting an sich als sachgerecht erachtet wird, da der IASB dies bereits (negativ) entschieden hat.

3. Sicherbare Bestandteile (6.3, 6.6)

(a) Zulässigkeit von Risikokomponenten

- 15 Für die Risikokomponente „Inflationsrisiko“ wird differenziert festgelegt, wann/warum diese (un)zulässig ist. Insb. wird die widerlegbare Vermutung der Nichtdesignierbarkeit (da weder separierbar noch einzeln bewertbar) aufgestellt, außer das Inflationsrisiko ist vertraglich spezifiziert. Dies engt den allgemeinen Grundsatz ein, dass Risikokomponenten designiert werden können, sofern die separier- und bewertbar sind.
- 16 Die Risikokomponente „Kreditrisiko“ wird in diesem Zusammenhang nicht explizit erwähnt. Es ergibt sich lediglich aus den Regeln zur FV-Option bei Verwendung von Kreditderivaten – insb. explizit in BC6.382 – dass diese Komponente vom Hedge Accounting ausgeschlossen ist. Zum einen erscheint dies in Widerspruch zum Grundprinzip bzgl. Designierbarkeit von Risikokomponenten. Zum anderen ist unsystematisch, warum diese Risikoart dann nicht explizit unter Abschnitt 6.3 ausgeschlossen ist.
- 17 **Es sollte auf die unsystematische Behandlung dieser Risikoarten hingewiesen werden, wobei dies für Inflations- und Kreditrisiko differenziert erfolgen könnte.** Ggf. könnte vorgeschlagen werden, dass (a) für das Inflationsrisiko die widerlegbare Vermutung aufzuheben ist und (b) für das Kreditrisiko entweder ein expliziter Ausschluss formuliert oder aber eine analoge widerlegbare Vermutung der Nichtbewertbarkeit aufgestellt werden sollte.



(b) Zulässigkeit von synthetischen Positionen

- 18 Bei der Designation eines aggregierten Exposures wird ein „Exposure“ und ein Derivat gemeinsam als sicherbarer Bestandteil („Grundgeschäft“) zugelassen (Tz. 6.3.4). Rein formal ist „Exposure“ nicht definiert. Zudem ist unklar, ob ein aggregiertes Exposure ein „*qualifying item*“ (= unter der Überschrift „*qualifying items*“) oder ein „*designated item*“ (= Wortlaut in Tz. 6.3.4) ist. Es könnte sich im Detail der Unterschied ergeben, ob ein aggregiertes Exposure bereits das designierte Element ist oder ob von einem solchen aggregierten Exposure dann erst z.B. eine Nominalkomponente/ein Anteil/ausgewählte Cashflows designiert werden können.
- 19 Zudem ergibt sich im Allgemeinen keine Abgrenzung bzw. sogar ein Zirkelbezug zwischen „*qualifying item*“ und „*designated item*“, insb. bei Komponenten. Gemäß Tz. 6.3.1 ist eine Komponente ein „*qualifying item*“, gemäß Tz. 6.3.7 kann von einem „item“ erst eine Komponente designiert werden, d.h. Komponente wäre ein „*designated item*“.
- 20 Die Designation von Nettosition (auch „Gruppen“) gemäß Tz. 6.6.1 wirft Fragen der Abgrenzung zu IAS 39 auf. In IAS 39.81A wird die Designation von Nettositionen als Portfolio-FV-Hedge und in IAS 39.83 zudem die Designation von homogenen Gruppen (die keine Nettosition sein dürfen) geregelt. In Zusammenhang mit den Folgeänderungen zu IAS 39 betrachtet, wonach weder Tz. 81A noch 83 aufgehoben werden, wird unklar, wie diese redundanten wie auch gegenläufigen Regelungen zusammenspielen bzw. ob IAS 39.81A und 83 fortgelten.
- 21 Schließlich ergeben sich Unklarheiten bei der zulässigen Designation einer Null-Nettosition (Draft Tz. 6.6.6). Erstens steht die Designation einer Nullposition (kein *designated hedging instrument*) in Widerspruch zum Designationsgrundsatz nach Tz. 6.4.1. Dies wird sogar explizit in BC6.343 ff. Die Tatsache, dass dieser Sachverhalt erwartungsgemäß selten vorkommt (vgl. BC6.345), kann wohl kaum den Bruch mit einem Prinzip rechtfertigen. Zweitens ist unklar/undefiniert, was ein „*inconsistent accounting outcome*“ ist bzw. warum dieses hier zur Designation rechtfertigt.
- 22 **Es sollte auf die Widersprüche bei Nettositionen/Gruppen/Portfolien nach IAS 39 und IFRS 9 sowie auf die Unklarheiten bzgl. Null-Nettositionen hingewiesen werden.** Zudem kann überlegt werden, ob die Abgrenzungsproblematik „*qualifying items*“ vs. „*designated item*“ relevant ist und ggf. einen kritischen Hinweis erfordert.



(c) Sub-LIBOR-Issue

- 23 Die Regelungen zu Sub-Libor-Hedges sind unverändert ggü. IAS 39. Jedoch ist kritisch darauf hinzuweisen, dass mit der neuen Zielsetzung, das Hedge Accounting näher am Risikomanagement auszurichten bzw. letzteres stärker abzubilden, der Ausschluss bestimmter Designationsvarianten bei Sub-Libor-Hedges kritischer, weil konträr zur Zielsetzung, zu sehen ist. Zudem entsteht hier das (politische) Problem, dass die bisherigen Regelungen in der EU zu einem *carve out* führten, was daher auch für IFRS 9 ein erstes *carve out*-Potenzial aufwirft.
- 24 Es könnte zumindest eine differenzierte Betrachtung und Zulässigkeit danach erfolgen, ob der stets betrachtete Grenzfall einer negativen Verzinsung gegeben ist – und nur dieser sollte ausgeschlossen werden.
- 25 **Es sollte zumindest auf den möglichen Konflikt der Regelung mit der Zielsetzung hingewiesen werden.** Ggf. kann der o.g. Änderungs- bzw. Differenzierungsvorschlag ergänzt werden.

4. Designation/Dokumentation (6.4)

- 26 Bis dato wurden keine Unklarheiten/Inkonsistenzen aufgedeckt.

5. Effektivität (6.4)

- 27 Unklar erscheint die Regelung zur Effektivitätsanforderung (sowie zur Hedgeanpassung), insb. Tz. 6.4.1(c)(iii) im Zusammenhang mit 6.5.5. Es wird hier – neben einiger Wortlautprobleme – nicht deutlich, ob (a) eine ökonomische Hedgeratio unter bestimmten Umständen zu einer leicht abweichenden bilanziellen Hedgeratio führen darf und ob (b) bei geringer ökonomischer Ineffektivität die bilanzielle Hedgeratio bleiben soll oder anzupassen ist, ohne dass der ökonomische Hedge selbst angepasst wird.
- 28 Im Detail sind Begriffe wie „*Hedge ratio of the hedging relationship*“ (Tz. 6.4.1(c)(iii), B6.4.9 – Betrifft dieser nur die Hedgeratio des bilanziellen Sicherungszusammenhangs, da beim ökonomischen Hedge „*quantity*“ verwendet wird, oder auch die des ökonomischen Sicherungszusammenhangs?) oder „*imbalance*“ (Tz. 6.4.1(c)(iii), B6.4.9) unklar.
- 29 **Daher sollte kritisch auf diese Begriffsverwendung und die resultierende Unklarheit der hiervon abhängenden Effektivitätsbeurteilung hingewiesen werden.**



6. Bilanzierungsmethodik inkl. Anpassung/Beendigung (6.5)

- 30 Fraglich erscheint die Regelung zur Anpassung bilanzieller Hedges, insb. sind Tz. 6.4.1(c)(iii) sowie 6.5.5 unklar – siehe Rz. 27 in dieser Unterlage.
- 31 Des Weiteren wird nicht deutlich, was mit dem Begriff bzw. dem Zweck der Regelung zu „*fluctuation around the hedge ratio*“ (Tz. B6.5.11(a), B6.5.12) gemeint ist.
- 32 Schließlich könnte zumindest theoretisch unklar sein, wo der Unterschied zwischen einer Hedgeanpassung („*rebalance*“ = *adjustment of the hedge ratio*, vgl. Tz. 6.5.5) und einer teilweisen Hedgebeendigung („*discontinuation*“ = *in its entirety or only a part of it*, vgl. Tz. 6.5.6) ist. Dies wird insb. in Tz. B6.5.27(a) deutlich, wo offenbar „*Rebalancing*“ als Beispiel für eine partielle Beendigung angeführt wird.
- 33 Es sollte auf diese Unklarheiten entweder im Allgemeinen hingewiesen werden oder ggf. die spezifischen unklaren Begriffe oder Abgrenzungen genannt werden.** Es empfiehlt sich evtl., diese Aspekte in Zusammenhang mit der Unklarheit zur Effektivität und Hedgeratio (siehe Rz. 27-29 dieser Unterlage) anzusprechen.

7. FV-Option für Kreditrisiken (6.7)

- 34 Diese Regelungen stehen in Zusammenhang zu anderen, bereits zuvor kommentierten Aspekten. In diesem Zusammenhang ist zu verweisen auf die Ausführungen bzgl.
- Ausweitung des Anwendungsbereich (Rz. 10-12 in dieser Unterlage),
 - hierbei insb. die Ausgestaltung der FV-Option in diesem Anwendungsfall (Rz. 11);
 - (Un)Zulässigkeit von Kreditderivaten (Rz. 13-14);
 - (Un)Zulässigkeit der Kreditrisikokomponente (Rz. 16-17).
- 35 Ferner ist festzustellen, dass die Einführung der FV-Option für Kredite/Kreditzusagen bei Absicherung des Kreditrisikos mit Kreditderivaten eine Ausweitung des Anwendungsbereichs nebst Ausweitung der FV-Option-Anwendung darstellt. Jedoch sind diese Regelungen im Kontext (und Abschnitt !) des Hedge Accounting untergebracht. Rein formal müssten diese aber in den Anwendungsbereich (hier sogar in IAS 39.2 ff.) sowie in die Kategorisierung/Bewertung (hier IFRS 9, insb. Tz. 4.2.2) integriert werden.
- 36 **Es sollte eine Einfügung an anderer Stelle im Standard angeregt werden.** Evtl. kann dieser Vorschlag gemeinsam mit den o.g. anderen Hinweisen erfolgen.



8. Erstanwendung/Übergang (Abschnitt 7)

- 37 Bei freiwilliger vorzeitiger Anwendung von IFRS 9 besteht die Wahl, welche der bisherigen IFRS 9-Versionen (V2009 und V2010) angewendet wird. Dieser Diskussionspunkt betrifft IFRS 9 insgesamt, nicht nur das Hedge Accounting.
- 38 Der IASB hat festgelegt (vgl. Draft Tz. 7.3.2), dass mit Verabschiedung der um das Kapitel Hedge Accounting ergänzten Version von IFRS 9 (vsl. Ende 2012) auch diese Version neben V2009 und V2010 wahlweise vorzeitig anwendbar ist.
- 39 Der IASB hat zudem – im Rahmen der selektiven Änderungen zur Kategorisierung/Bewertung – festgelegt, dass (erst) mit Verabschiedung der finalen Version von IFRS 9 (derzeit geplant für Mitte 2013, vsl. inkl. Impairment und selektiver Änderungen zur Kategorisierung/Bewertung) nur noch diese finale Version "erstmalig" vorzeitig anwendbar sein soll. Wird eine frühere Version IFRS 9 zu dem Zeitpunkt bereits vorzeitig angewendet, dann darf diese Version beibehalten werden. Zugleich hat der IASB aber beschlossen, dass für die vorzeitige Anwendung nur noch der finalen Version eine Vorlaufzeit von 6 Monaten zu gewähren ist. Somit ist – auf Basis der derzeitigen IASB-Planung – vsl. ab 1.1.2014 nur noch der finale IFRS 9 vorzeitig anwendbar.
- 40 Das für IFRS 9 final vorgesehene neue Prinzip, nur noch die letzte Version vorzeitig anwenden zu dürfen (mit Ausnahme für den Fall bereits "laufender" vorzeitiger Anwendung), könnte stattdessen auch bereits mit dieser Version von IFRS 9 (Ende 2012, inkl. Hedge Accounting) – eingeführt werden. Die Ausnahme für laufende vorzeitige Anwender sollte auch dann gelten. Hierfür würde die Tatsache sprechen, dass es (zumindest außerhalb der EU) schon IFRS 9-Anwender gibt. Zudem ist wegen des Phasenansatzes im Projekt eine Vergleichbarkeit auch jetzt schon sehr begrenzt. Dieser sollte nicht noch weiter verringert werden.
- 41 **Es ist zu erwägen und – obwohl über das IASB-Ziel des Review Draft hinausgehend, da keine bloße Inkonsistenz – ggf. vorzuschlagen, ob/dass bei freiwilliger vorzeitiger Anwendung von IFRS 9 nur noch V2012 mit Hedge Accounting zulässig ist.**